

Per e.mail: finanzausschuss@bundestag.de

Frau Dr. Birgit Reinemund, MdB
Vorsitzende des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Postfach 100162
60001 Frankfurt
Börsenplatz 7-11
60313 Frankfurt am Main
T +49 69 929104-0
F +49 69 929104-11
amcham@amcham.de
www.amcham.de

Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften“ (BeitrRLUmsG) - Drucksache 17/6263 - Streichung des § 8c Abs. 1a KStG

25. August 2011

Sehr geehrte Frau Dr. Reinemund,

für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o. g. Gesetzentwurf danken wir. Unsere nachstehenden Ausführungen beschränken sich auf die geplante Streichung des § 8c Abs. 1a KStG („Sanierungsklausel“).

Die Streichung der Sanierungsklausel wird begründet mit der Notwendigkeit der Umsetzung der Entscheidung der Europäischen Kommission in dem Beihilfverfahren C 7/2010. Nach Einschätzung der Kommission stellt die Sanierungsklausel eine nach Artikel 107 Abs. 1 AEUV mit dem Binnenmarkt unvereinbare Beihilfe dar. Soweit dies der Fall ist, ist die Vorschrift nicht mehr von den nationalen Behörden und Gerichten anzuwenden.

Dennoch begegnen der geplanten Streichung der Sanierungsklausel erhebliche Bedenken.

1. Die **Entscheidung der Kommission** ist **noch nicht bestandskräftig**, da die Bundesrepublik Deutschland am 7. April 2011 (Rechtssache T-205/11) gegen den Beschluss der Europäischen Kommission vom 26. Januar 2011 Nichtigkeitsklage vor dem Gericht der Europäischen Union erhoben hat. Zudem hat auch ein Steuerpflichtiger (Heitkamp Bau Holding, Klage vom 6. Juni 2011, Rechtssache T-278/11) Nichtigkeitsklage erhoben. Sollte das Gericht der Europäischen Union die Sanierungsklausel nicht als gemeinschaftswidrige Beihilfe ansehen und die Entscheidung der Europäischen Kommission aufheben, wäre die Regelung weiter anzuwenden.
2. Ungeachtet der trotz fehlender Bestandskraft eintretenden (vorläufigen) Unanwendbarkeit der Sanierungsklausel ist deren **Streichung nicht erforderlich**, um den Vorgaben des Unionsrechts zu genügen. Statt dessen könnte eine beihilferechtskonforme Beachtung des Durchführungsverbots ähnlich wie bei Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapital-

beteiligungen (MoRaKG) dadurch erreicht werden, dass die Anwendung der Sanierungsklausel bis zur Bestandskraft der Entscheidung der Europäischen Kommission aufgeschoben wird.

3. In ihrer beim Gericht der Europäischen Union eingereichten **Nichtigkeitsklage** macht die Bundesregierung zu Recht geltend, dass die Sanierungsklausel keine Ausnahme vom maßgeblichen Referenzsystem enthält, sondern dass es sich um eine allgemeine Maßnahme handelt, die nicht selektiv wirkt, sondern grds. jedes inländische Unternehmen begünstigen kann. Zudem wird zutreffend geltend gemacht, dass die Sanierungsklausel aus der Natur und dem inneren Aufbau des Steuersystems gerechtfertigt ist. Die Ansicht der Bundesregierung wird in der Fachliteratur weitgehend geteilt. Das maßgebliche Referenzsystem ist nicht in § 8c KStG zu sehen, sondern in der auf dem Leistungsfähigkeitsprinzip bzw. dem Nettoprinzip beruhenden Grundentscheidung des deutschen Steuerrechts, wonach Verluste grundsätzlich vorgetragen werden können. Nach eigenem Bekunden (Drucksache 17/5752, S. 8) **hält die Bundesregierung die erhobene Klage für aussichtsreich.**
4. Auch das **Finanzgericht Münster** (Beschluss 9 V 357/11 K, G vom 1. August 2011) hegt **ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung der Kommission**, weil die „mit der Sanierungsklausel ggf. verbundene Begünstigung ... unter gleichen Bedingungen und ohne Einräumung eines Ermessens jedem Unternehmen gewährt (wird), das sich in finanziellen Schwierigkeiten befindet bzw. von einer Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung bedroht ist“ und demnach „weder formal noch verdeckt eine Bevorzugung bestimmter Branchen bzw. Tätigkeitsbereiche oder Unternehmen nur einer bestimmten Größe erkennbar“ ist.
5. Die vollständige Streichung des § 8c Abs. 1a KStG wäre ein **falsches Signal**. Hierdurch würde die Bundesregierung den Eindruck erwecken, dass man der eigenen Klage wenig Erfolgsaussichten einräumt. Schon aus diesem Grund sollte auf eine ersatzlose Streichung verzichtet werden. Mit Blick auf die Unternehmen, die sich während der Krise mit Zustimmung der deutschen Finanzbehörden auf die Sanierungsklausel berufen und verlassen haben, erscheint eine gesetzliche Suspendierung der Sanierungsklausel deutlich geeigneter, die Kommissionsentscheidung umzusetzen, als die vorgeschlagene ersatzlose Streichung. Durch eine Suspendierung könnte die Bundesregierung im Hinblick auf das insoweit anhängige Klageverfahren signalisieren, dass sie grundsätzlich an der Sanierungsklausel festhält.
6. Zudem wurden in der Kommissionsentscheidung die **Änderungen**, die an § 8c Abs. 1a KStG mit Wirkung ab dem Jahr 2010 durch das **Wachstumsbeschleunigungsgesetz** vorgenommen wurden, nicht berücksichtigt. Die Kommissionsentscheidung basiert insbesondere auf der Einschätzung, dass die gesetzgeberische Zielsetzung des § 8c Abs. 1 KStG über die Vermeidung von Missbräuchen hinaus geht. Jedoch wurde § 8c KStG zwischenzeitlich durch Einführung der Konzernklausel und der stille Reserven-Klausel in stärkerem Maße auf die Zielsetzung der Missbrauchsverhinderung ausgerichtet. Durch diese Änderungen haben sich die Aussichten der Klage gegen die Kommissionsentscheidung verbessert. Mindestens aber dürfte davon auszugehen sein, dass § 8c Abs. 1a KStG **jedenfalls ab 1. Januar 2010 nicht mehr zu beihilferechtlich zu beanstanden** ist. Auch aus diesem Blickwinkel ist nicht verständlich, warum die Sanierungsklausel nun gestrichen werden soll.

Handlungsempfehlung und Formulierungsvorschlag

Die Kommissionsentscheidung könnte durch Anfügung zweier Sätze an § 34 Abs. 7c KStG umgesetzt werden, wonach § 34 Abs. 7c KStG wie folgt zu fassen wäre:

(7c) ¹§ 8c Absatz 1a in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950) findet erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 und auf Anteilsübertragungen nach dem 31. Dezember 2007 Anwendung. ²Erfüllt ein nach dem 31. Dezember 2007 erfolgter Beteiligungserwerb die Voraussetzungen des § 8c Absatz 1a, bleibt er bei Anwendung des § 8c Absatz 1 Satz 1 und 2 unberücksichtigt. ³**Zusätzliche Voraussetzung für die Anwendung von § 8c Absatz 1a ist eine Entscheidung des Europäischen Gerichts erster Instanz oder des Europäischen Gerichtshof, durch die der Beschluss der Kommission K(2011)275 (endgültig) v. 26.01.2011 in dem Beihilfverfahren C 7/2010 für ungültig erklärt wird, und die Anwendung des § 8c Absatz 1a nach dieser Entscheidung oder einer im Anschluss daran ergehenden Entscheidung der Europäischen Kommission nicht gegen Artikel 107 und 108 AEUV verstößt.** ⁴Die Erfüllung der Anwendungsvoraussetzungen nach den vorstehenden Sätzen ist vom Bundesministerium der Finanzen jeweils im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen.

Diese Suspendierung würde eine Schwächung der Aussichten der Klage der Bundesregierung vermeiden. Um die Aussichten der Klage noch weiter zu verbessern, könnte man das relevante Referenzsystem auch für die Hauptkrisenjahre in stärkerem Maße auf die Zielsetzung der Missbrauchsverhinderung ausrichten, indem man die Anwendung der ab 2010 eingeführten Konzernklausel und der stille Reserven-Klausel rückwirkend auch auf die Jahre 2008 und 2009 ausdehnt.

Mit freundlichen Grüßen,



Felix Hierstetter



Friedhelm Wenzel